

Bundesgesetzblatt

401

Teil II

Z 1998 A

1973

Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1973

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	402
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	402
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	403
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	403
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	404
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	404
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	405
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	406
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	407
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	408
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	409
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	410
8. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	410
9. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung	411
10. 5. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	412

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen
zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer**

Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II

S. 383), das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 206) und vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 853).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen**

Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383, 386), das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 207) und vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1019).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Heuervertrag der Schiffsleute**

Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 24. Juni 1926 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 22 über den Heuervertrag der Schiffsleute (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 987), das im Zeitpunkt der Unab-

hängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 256) und vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 153).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken**

Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1929 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 940), das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklä-

rung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 211) und vom 11. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1496).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1930 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 640), das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklä-

rung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 147) und vom 13. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1498).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art**

Vom 8. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1935 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 624) ist von Botsuana gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für

Botsuana am 17. November 1967
außer Kraft getreten.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 139), 18. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 201) und 4. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 565).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
Vom 8. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) ist von Botsuana gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1 für

Botsuana am 17. November 1967
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 100) und 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1547).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 8. Mai 1973

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommenen Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1122) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an dieses Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 1231) und vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2278).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft
Vom 8. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 294) tritt nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Sambia am 20. Juni 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1515).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 8. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 23) tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Kanada am 16. November 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 58).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 8. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1957 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 441) ist von Botsuana gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1 für

Botsuana am 17. November 1967
außer Kraft getreten.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2610), 17. August 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 2297) und 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 1501).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 97), das im Zeitpunkt der

Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. April 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 819) und vom 25. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1523).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit
Vom 8. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an die im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft befindlichen Bestimmungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben

- c) Leistungen bei Mutterschaft und
- g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1962 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 118 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 802) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 950) und vom 17. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1037).

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren
und der Stockholmer Zusatzvereinbarung**

Vom 9. Mai 1973

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 273) sowie die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Abkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) sind nach dem Artikel 5 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung für

Algerien am 5. Juli 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 384).

Bonn, den 9. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen
Vom 10. Mai 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 1972
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. Juni 1972 im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner in Kraft getreten für

Belgien	am	11. Juli 1969
Frankreich	am	1. März 1973

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.